

In der Vergangenheit ist es häufig vorgekommen, dass europäisch harmonisierte, CE-gekennzeichnete Bauprodukte zusätzliche nationale Anforderungen erfüllen mussten, damit sie in Deutschland verwendet werden durften. Damit sollten die von deutschen Behörden wahrgenommenen „Lücken“ in europäisch harmonisierten Produktnormen geschlossen werden. Diese nationalen Zusatzanforderungen waren im deutschen Bauordnungsrecht verankert und führten für die Hersteller von Bauprodukten zur Verpflichtung, zusätzlich zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung nationale Verwendbarkeitsnachweise, wie allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) zu erwirken oder ergaben die Notwendigkeit, die Übereinstimmung mit einer nationalen „Rest-Norm“ zu bestätigen. Im Endeffekt trugen die betroffenen Bauprodukte sowohl das europäische CE-Zeichen als auch das deutsche Ü-Zeichen.

Die Europäische Kommission vertrat den Standpunkt, dass diese Vorgehensweise nicht in Übereinstimmung mit europäischem Recht ist und verklagte die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Der EuGH ist mit seinem Urteil C-100/13 vom 16. Oktober 2014 der Einschätzung der Europäischen Kommission gefolgt und hat entschieden, dass nationale Zusatzanforderungen an europäisch harmonisierte (CE-gekennzeichnete) Bauprodukte unzulässig sind. Deutschland hätte in diesen Fällen nicht einseitig national nachregeln dürfen, sondern stattdessen die in der damaligen Bauproduktenrichtlinie bzw. der heutigen Bauproduktenverordnung vorgesehenen Verfahren nutzen müssen, um gegen in harmonisierten Normen wahrgenommene Lücken vorzugehen.

Lesen Sie den vollständigen Bericht der Deutschen Bauchemie e. V.:

[Ende des Ü-Zeichens für CE gekennzeichnete Bauprodukte](#)